

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen), Berichterstatter

- (A) **lung notwendig.** In diesen Fällen sollten die Entschädigungsregelungen des Tierseuchengesetzes für anwendbar erklärt und angepasst werden.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Dr. Harald Ringstorff)

Der **Kompromissvorschlag** des Vermittlungsausschusses hat das Anliegen aufgegriffen. Darin ist die **entsprechende Geltung der Entschädigungsregelungen des Tierseuchengesetzes bei gleichzeitiger Bestätigung des Anwendungsvorbehalts des EG-Rechts** vorgesehen. Dem Anrufungsbegehren des Bundesrates wurde folglich umfänglich Rechnung getragen.

Der Deutsche Bundestag hat die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses heute Morgen angenommen. Ich darf Sie nunmehr bitten, dem Gesetzesbeschluss des Bundestages in der auf Grund des Vorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zuzustimmen.

Amtierender Präsident Dr. Harald Ringstorff: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Tagesordnungspunkt 87 a).**

Wer dem Gesetz in der heute vom Deutschen Bundestag auf Grund des Vorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt.**

- (B) Wir fahren fort mit der Abstimmung zu **Tagesordnungspunkt 87 b).**

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 882/1/01 vor. Wer der Verordnung nach Maßgabe der Ziffern 1 bis 4 dieser Drucksache zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt.**

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 88** auf:

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNat-SchGNeuregG) (Drucksache 65/02)

Zu Wort gemeldet hat sich Minister Dr. Birkmann (Thüringen), der aus dem Vermittlungsausschuss berichtet.

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Am 20. Dezember vergangenen Jahres hat der Bundesrat zum Bundesnaturschutzneuregelungsgesetz den Vermittlungsausschuss angerufen, und zwar aus insgesamt sieben Gründen.

Die im Gesetz vorgesehene Definition der „guten fachlichen Praxis“ für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sollte entfallen und durch allgemein gehaltene Anforderungen ersetzt werden. Nach Auffassung des Bundesrates sollte die Definition konkreter

Standards für die Bodennutzung dem Fachrecht vorbehalten bleiben. (C)

Im Bereich des Vereinsbeteiligungs- bzw. Vereinsklagerechts wollte der Bundesrat eine Streichung für die planfeststellungsersetzenden Bebauungspläne erreichen. Außerdem sollten die Länder für bestimmte Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Wohls Rechtsbehelfe von Vereinen ausschließen können, wobei in Kraft befindliche Länderregelungen fortgelten sollten.

In der Sitzung des Vermittlungsausschusses am vergangenen Dienstag hat sich die Mehrheit der Mitglieder auf folgende Kompromisslösung geeinigt:

Die **Definition der „guten fachlichen Praxis“** im Bundesnaturschutzneuregelungsgesetz bleibt erhalten, sie wird lediglich **neu gefasst**. Unter anderem wird festgelegt, dass bei der landwirtschaftlichen Nutzung die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden muss.

Vermeidbare Beeinträchtigungen von **Biotopen** sind zu unterlassen. Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.

Die **Tierhaltung** hat in einem **ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau** zu stehen.

Eine **schlagspezifische Dokumentation des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln** ist nach **Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts** zu führen. (D)

Die Bundesregierung hat im Vermittlungsausschuss zur Problemstellung der „guten fachlichen Praxis“ eine Protokollerklärung abgegeben, die sich vornehmlich mit der Umsetzung einzelner Regelungen durch die Länder befasst. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die **Erklärung**, die heute zu **Protokoll*)** gegeben wird.

Hinsichtlich des Vereinsbeteiligungs- und Vereinsklagerechts ist eine Streichung für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne vorgesehen. Eine **Länderöffnungsklausel** dergestalt, dass die Länder für **bestimmte Vorhaben, etwa für Vorhaben im Anwendungsbereich des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes**, die Klagemöglichkeit ausschließen können, **fand nicht Aufnahme in das Gesetz**. Die Bundesregierung äußerte sich aber im Wege der Protokollerklärung, die ich anschließend überreiche, dahin gehend, dass die Regelungen des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes durch § 61 des Bundesnaturschutzneuregelungsgesetzes unberührt bleiben.

Herr Kollege Trittin, aus der vorausgegangenen Diskussion im Vermittlungsausschuss muss Ihre Protokollerklärung dahin gehend verstanden werden, dass auf den Anwendungsbereich des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes § 61 des Bundesnaturschutzneuregelungsgesetzes jedenfalls für die neuen Länder keine Anwendung finden soll.

*) Anlage 6